

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 59/2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 24. März 2022 (Bekanntmachung Nr. 50/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg), die durch die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 19. April 2022 (Bekanntmachung Nr. 57/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) geändert wurde

Aufgrund des Artikels 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und des § 117 Absatz 1 LVwG wird die **tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 24. März 2022** (Bekanntmachung Nr. 50/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg), die durch die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 19. April 2022 (Bekanntmachung Nr. 57/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) geändert wurde, mit Wirkung **ab Dienstag, den 26. April 2022**

aufgehoben.

Bekanntgabe dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung

Die Bekanntgabe dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist mit Beginn des Tages, der auf ihre öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <https://www.steinburg.de> folgt, bewirkt (§ 110 Absatz 4 Satz 4 LVwG).

Begründung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 24. März 2022

Am 24. März 2022 bestätigte der Landrat des Kreises Steinburg entsprechend Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einer Geflügelhaltung mit 3.248 Gänsen in der Gemeinde Holstenniendorf.

Daraufhin wurde mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 24. März 2022 (Bekanntmachung Nr. 50/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) zur Bekämpfung der Geflügelpest eine Sperrzone gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb zu bestehen hatte.

Die besonderen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung in der Schutzzone wurden mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 19. April 2022 (Bekanntmachung Nr. 57/2022 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) mit Wirkung ab dem 20. April 2022 aufgehoben. Seither galten in der Schutzzone und in der Überwachungszone einheitlich die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen laut Kapitel II Abschnitte 1 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die Geltungsdauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone beträgt nach Artikel 39 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit Anhang X sowie nach Artikel 55 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mindestens 30 Tage. Die Maßnahmen in der Sperrzone laut der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 24. März 2022 wurden am 25. März 2022 verbindlich und können nunmehr aufgehoben werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen aus Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 dafür, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der gesamten Sperrzone zum 26. April 2022 aufzuheben, sind erfüllt. Demgemäß habe ich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 24. März 2022, die durch die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 19. April 2022 geändert wurde, einschließlich der Schutzzone und der Überwachungszone mit Wirkung ab Dienstag, den 26. April 2022 aufgehoben.

Hinweis

Seit Mittwoch, den 24. November 2021 gilt in ganz Schleswig-Holstein die

- [Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln](#) vom 23. November 2021.

Die ergänzend dazu von dem Ministerium bekanntgemachten

- [Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel](#)

sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 24. März 2022 kann bis zum Mittwoch, den 25. Mai 2022 mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 25. April 2022

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

LVwG

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)